

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/10/14 99/16/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1999

## **Index**

E3L E09301000

E3L E09302000

L34008 Abgabenordnung Vorarlberg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## **Norm**

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art33;

31992L0012 Verbrauchsteuer-RL Art3;

AbgVG VlbG 1984 §122 Abs1;

AbgVG VlbG 1984 §52 Abs2;

BAO §115 Abs2;

BAO §281 Abs1;

B-VG Art119a Abs5;

B-VG Art140 Abs7;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## **Rechtssatz**

Die Beh hat vor Erlassung des Aussetzungsbescheides (gem§ 281 Abs 1 BAO) der Partei Gelegenheit zur Darlegung ihrer Interessen zu geben (Hinweis E 20.12.1982, 82/17/0063, VwSlg 5740F/1982; E 23.2.1989, 88/16/0193; E 21.5.1990, 90/15/0029). In weiterer Folge ist zu prüfen, ob diesem Verfahrensmangel Relevanz zukommt oder nicht (Hinweis E 1.9.1999, 99/16/0278, 0293, 0294). Der VwGH vermag der Auffassung der Vorstellungsbehörde nicht zu folgen, dass der von ihr festgestellte Verfahrensmangel nicht entscheidungswesentlich gewesen wäre. Der Bf (der Abgabepflichtige) hat in seiner Vorstellung nicht nur den eindeutigen Terminus "Ergreiferprämie" gewählt, sondern auch auf eine Darstellung in der Literatur (N Arnold, Zur Notwendigkeit der Bekämpfung einer Aussetzung im Getränkesteuerverfahren (Getränkesteuerrückforderungsverfahren), SWK 1998, 794) verwiesen, in der empfohlen wird, einer Aussetzung mit allen verfahrensrechtlichen Mitteln entgegen zu treten, um zu vermeiden, dass der Abgabepflichtige der Ergreiferprämie verlustig geht. Damit hat der Bf aber dargetan, was er vorgebracht hätte, wenn ihm die Berufungsbehörde Gelegenheit geboten hätte, zur beabsichtigten Aussetzung Stellung zu nehmen. Die Vorstellungsbehörde konnte somit nicht ausschließen, dass die Berufungsbehörde bei Gewährung des Parteiengehörs zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Die Vorstellungsbehörde, die die Entscheidungswesentlichkeit des Mangels des Berufungsverfahrens nicht erkannte, belastete ihrerseits ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

## **Schlagworte**

Inhalt der Vorstellungsentscheidung Aufgaben und Befugnisse der VorstellungsbehördeVerwaltungsgerichtsbarkeit (hinsichtlich der Säumnisbeschwerde siehe Verletzung der Entscheidungspflicht durch Gemeindebehörden und Vorstellungsbehörden) Diverses

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1999160157.X01

## **Im RIS seit**

20.11.2000

## **Zuletzt aktualisiert am**

13.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)